



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01.07.2023

Verzeichnis der Pauschalsätze¹⁾

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschgruppenfahrzeug LF 10	7,00 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,50 €
c) Drehleiter Fahrzeug DLK 23/12	19,00 €
d) Kleinalarmfahrzeug	6,00 €
e) Mehrzweckfahrzeug	5,00 €
f) Einsatzleitwagen oder Pkw	7,00 €
g) Versorger GWL 2	6,00 €
h) Mannschaftstransportwagen MTW	4,00 €
i) Anhänger aller Art	5,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für

a) Löschgruppenfahrzeug LF 10	125,00 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 20	145,00 €
c) Drehleiter Fahrzeug DLK 23/12	263,00 €
d) Kleinalarmfahrzeug	30,00 €
e) Mehrzweckfahrzeug	45,00 €
f) Einsatzleitwagen oder Pkw	80,00 €
g) Versorger GWL 2	45,00 €
h) Mannschaftstransportwagen MTW	40,00 €
i) Anhänger aller Art	20,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In den Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Tragkraftspritze	40,00 €
Ölsperren fomstabil, pro Tag und 20 m (5m-Stück Hausham)	20,00 €
Ölbindemittel je Sack und Entsorgung	20,00 €
Pumpen unterschiedlichster Art	20,00 €
Wassersauger	15,00 €
Generator 5 KVA	40,00 €
Generator 8 KVA	40,00 €
Generator 13 und 14 KVA	40,00 €
Motorsäge	20,00 €
Greifzug	20,00 €
Beleuchtungsgerät / Anhänger	40,00 €
Brennschneidgerät	30,00 €
umluftunabhängiges Atemschutzgerät	30,00 €
eine Länge Druckschlauch täglich	10,00 €
Säureschutzanzug	130,00 €
Entfernung von Insekten	70,00 €
Türöffnungen	70,00 €
Reinigung und Überprüfung einer Atemschutzmaske je Stück	12,00 €
Funktionsprüfung je Maske	60,00 €
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar je Stück	10,00 €
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar je Stück	20,00 €
6 -Jahresprüfung für Atemschutzgerät pro Gerät	70,00 €
Schlauchwaschen je Länge	30,00 €
sonstige Reparaturen je Mann und Stunde	30,00 €
Kosten für Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen	450,00 €

Gefahrstoffmessgerät	Kostenberechnung nach Aufwand
Druckbelüftungsgerät	Kostenberechnung nach Aufwand
Schaummittelkanister 20 Liter	Kostenberechnung nach Aufwand
Reinigung eines Schutzanzuges (Atemschutzanzuges)	Kostenberechnung nach Aufwand
Ölbindemittel je Sack	Kostenberechnung nach Aufwand
Ölbindetücher und Chemietücher	Kostenberechnung nach Aufwand
Ölschlengel - Ölsperre	Kostenberechnung nach Aufwand
Entsorgung von ölverseuchtem Material je Kg	Kostenberechnung nach Aufwand

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt,

- soweit die Gemeinde Verdienstausschlag (Art 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahlttes Arbeitsentgelt (Art 10 BayFwG) erstatten muss; in diesem Fall kann sie je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht,
- für den Einsatz des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung enthalten (Art. 11 BayFwG), welche auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen besteht.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AV-BayFwG)

16,40 €